

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unter- haltsvorschußgesetzes

Der Landtag hat am 7. November 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 543), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Unterhaltsvorschußgesetzes“ durch das Wort „Unterhaltsvorschussgesetzes“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter die Paragrafenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Zuständigkeit“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)“ durch die Wörter „in der Fassung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen

(1) Die Landkreise und die Stadtkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt er-

richtet haben, tragen 30 Prozent der Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

(2) Den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, stehen 40 Prozent der Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu.“

4. Folgender § 3 wird angefügt:

„§ 3

Überprüfung

(1) Das Land überprüft den im Rahmen dieses Gesetzes gewährten finanziellen Ausgleich nach § 2 im Lauf des Jahres 2020 auf der Basis der Daten vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Weicht die tatsächliche Gesamtbelastung der Landkreise und der Stadtkreise sowie der kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Überprüfungszeitraum um mehr als 10 Prozent von der angenommenen jährlichen Mehrbelastung von 7 500 000 Euro ab, soll der Belastungsausgleich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 angepasst werden.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.